# SATZUNG ÜBER DEN ZWECKVERBAND KURHAUS AUGSBURG-GÖGGINGEN

vom 29.11.1996 i. d. Fassung der Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 03.12.1996 (RABI. S. 146)

§ 1

# Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

# Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Bezirk Schwaben und die Stadt Augsburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gelände im Umgriff des Kurhauses Augsburg im Stadtgebiet Augsburg – insbesondere die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 15, 8/38, 11/2, 11 und 12, Gemarkung Göggingen; der Umgriff ist in einem Lageplan M 1 : 2500 eingetragen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

# Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist vorrangig die örtliche und überörtliche Förderung von Kunst, Kultur und Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 4 genannten Aufgaben.

§ 4

# Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Sanierung des Kurhauses Göggingen einschließlich der Nebengebäude und Außenanlagen sowie die Erstellung der durch die Bayer. Bauordnung vorgeschriebenen Parkmöglichkeiten.
- (2) Art, Umfang und Ausführung der Sanierungsmaßnahmen ergeben sich im einzelnen aus dem baufachlichen Gutachten des Architekturbüros Kunz und Stoffels vom 20.05.1987 und dem Erläuterungsbericht der Bauverwaltung der Stadt Augsburg vom 09.06.1987, die hinsichtlich der Nebengebäude, Außenanlagen und Parkmöglichkeiten noch der Ergänzung bedürfen.
- (3) Aufgabe des Zweckverbandes ist es auch, das ganz oder teilweise fertiggestellte Kurhaus (Gebäude mit Umfeld) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Baudenkmal zu unterhalten. Die Nutzung der Anlage erfolgt vorwiegend durch Überlassung an Dritte, wobei diese mit den kulturellen Aufgaben der Zweckverbandsmitglieder und mit dem Charakter des Hauses in Einklang stehen muss. Die Mitglieder des Zweckverbandes sollen im Übrigen für ihren Eigenbedarf angemessen berücksichtigt werden.

§ 5

# Selbstlosigkeit

- (1) Der Zweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### Verhältnis zwischen Zweckverband und Mitgliedern

- (1) Der Zweckverband strebt das Eigentum der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Grundstücke an. Soweit die Grundstücke im Eigentum der Stadt stehen, überträgt die Stadt diese dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben zu Eigentum ohne Entgelt. Eine teilweise oder völlige Veräußerung der vorstehend genannten Grundstücke ist nur mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Augsburg statthaft.
- (2) Die von der Stadt Augsburg erbrachten Vorausleistungen (z. B. Kosten für Grunderwerb und bisherige Sicherungsmaßnahmen) werden vom Zweckverband nicht erstattet; sie gehen zu Lasten der Stadt Augsburg.
- (3) Die bisher angefallenen Planungskosten werden der Stadt Augsburg vom Zweckverband in voller Höhe erstattet.

#### § 7

#### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

# § 8

# Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
  - a) dem Präsidenten des Bezirkstages Schwaben,
  - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
  - c) je 6 weiteren Verbandsräten des Bezirks Schwaben und der Stadt Augsburg.
- (2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden weiteren Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten und des Oberbürgermeisters vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzende. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

# § 9

- (1) Für die Einberufung und die Sitzung der Verbandsversammlung, die Beschlussfassung und die Zuständigkeiten gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen; sie sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt. Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird.
- (3) Abdrucke der in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind den Verbandsräten und Verbandsmitgliedern zu übersenden.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Von den Sitzungen sind sie unter Angabe der Tagesordnung zu unterrichten. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

# § 10

# Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitz wechselt in zweijährigem Turnus zwischen dem Präsidenten des Bezirkstages von Schwaben und dem Oberbürgermeister der Stadt Augsburg. Der Vorsitz wechselt jeweils am 01.01. eines geraden Jahres; die Reihenfolge beginnt mit dem Bezirkstagspräsidenten am 01.01.1996.
- (2) Ist der Bezirkstagspräsident Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg; ist der Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist sein erster Stellvertreter der Bezirkstagspräsident.
- (3) Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellen.

# § 11

# Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes und zwar nach den für die im Hauptamt geltenden Bestimmungen. Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten außerdem eine Entschädigung für ihre besondere Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten Auslagenersatz (Reisekostenvergütung) nach Stufe C des Bayerischen Reisekostengesetzes und eine Sitzungsgeldpauschale. Diese wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt. Angestellte und Arbeiter erhalten ferner den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festsetzt. Jedoch wird keine Verdienstausfallentschädigung gewährt, soweit die Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

#### § 12

# Geschäftsführung und Verwaltung

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Bezirk Schwaben. Die Geschäfte führt der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei der Verwaltung des Bezirks bedienen. Für die Baubetreuung und technische Oberleitung bedient er sich der Bauverwaltung der Stadt.

# § 13

# Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend.

#### § 14

# Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage beträgt für jedes Verbandsmitglied 50 % des ungedeckten Finanzbedarfs (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1). Die näheren Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Umlagebeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

# § 15

# Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden vom Bezirk Schwaben geführt.

# § 16

# Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

# § 17

# Auflösung und Abwicklung

- (1) Der Zweckverband kann während der ersten 20 Jahre von der Gründung an nur aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Eine Änderung der Rechtsform bei ansonsten gleichen Mitgliedern und Aufgaben stellt keine Auflösung dar.
- (2) Die Auflösung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
  - Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
  - b) Zustimmung der Verbandsmitglieder
  - c) Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte, befriedigt die Ansprüche der Gläubiger und zieht Forderungen ein. Er übereignet sodann die von der Stadt dem Zweckverband unentgeltlich übereigneten Grundstücke unentgeltlich und kostenfrei an die Stadt zurück.
  - Das verbleibende Vermögen, dem der Gebäudewert im Zeitpunkt der Auflösung rechnerisch zugeschlagen wird, wird nach dem Verhältnis der insgesamt von den Verbandsmitgliedern entrichteten Umlagebeiträge und unter Berücksichtigung der von Dritten erhaltenen Subventionen verteilt. Falls das Kurhaus von einem der beiden Zweckverbandsmitglieder weiter betrieben wird, wird der Gebäudewert nicht dem verbleibenden Vermögen rechnerisch zugeschlagen.
- (4) Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeiträge übersteigt, darf es wiederum nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

# Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung beider Verbandsmitglieder.

§ 19

# In-Kraft-Treten, öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Sanierungszweckverband Kurhaus Göggingen vom 03.05.1988 (RABI. S. 79) außer Kraft.
- (2) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben veröffentlicht.

Augsburg, den 29.11.1996 Für den Bezirk Schwaben Dr. Georg Simnacher Bezirkstagspräsident Augsburg, den 29.11.1996 Für die Stadt Augsburg Dr. Peter Menacher Oberbürgermeister